

EU-Weißbuch

ZUKUNFT DES KONNEKTIVITÄTSSEKTORS

cepDossier Nr. 1/2024

Weißbuch COM(2024) 81 vom 21. Februar 2024: Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa bewältigt werden?

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Im Februar 2023 startete die Kommission einen Konsultationsaufruf, der sich mit der Zukunft des Konnektivitätssektors und der Konnektivitätsinfrastrukturen beschäftigte. Im Oktober 2023 präsentierte sie die Ergebnisse der Konsultation. Diese bilden die Grundlage für das nun von der Kommission vorgestellte Weißbuch. Die Kommission analysiert in diesem die Herausforderungen, vor denen Europa beim Aufbau von Konnektivitätsinfrastrukturen steht. Zudem skizziert sie mögliche Ansätze, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Dazu macht sie mehrere Vorschläge, die Eingang in ein künftiges Gesetz über digitale Netzwerke (Digital Networks Act, DNA) finden könnten.

Ziel: Die Kommission will durch verschiedene Politikmaßnahmen Anreize für den Aufbau von Konnektivitätsinfrastrukturen schaffen. Auch will sie den Wechsel von alten zu neuen digitalen Technologien und Geschäftsmodellen unterstützen. Zudem will sie sicherstellen, dass der künftige Konnektivitätsbedarf aller Endnutzer gedeckt ist. Ferner will sie die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft stärken und für sichere und widerstandsfähige digitale Infrastrukturen sorgen.

Betroffene: Unternehmen des Konnektivitätssektors

Kurzdarstellung

Hinweis: In diesem cepDossier gehen wir auf einige zentrale Politikmaßnahmen ein, die die Kommission in dem Weißbuch skizziert. Eine ausführliche Analyse und die Vorstellung weiterer Ideen des Weißbuchs folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

► Konvergenz und einheitliche Wettbewerbsbedingungen

- Bisher gelten für Anbieter von Cloud- oder anderen digitalen Diensten weniger strenge Vorschriften wie für die Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten. Die Kommission überlegt daher, Anbieter von Cloud- oder anderen digitalen Diensten künftig strengeren Regeln zu unterwerfen. [S. 15] So sollen Cloud-Anbieter künftig etwa ebenfalls Vorgaben zur Netzsicherheit oder zur "rechtmäßigen Überwachung" des Datenverkehrs erfüllen müssen [S. 25].
- Bisher gelten für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste strengere Regeln wie für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z.B.
 WhatsApp). Die Kommission prüft, ob Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten künftig ebenfalls einen Beitrag zur Finanzierung des Universaldienstes oder der sektoralen
 Regulierung leisten sollten. [S. 16 und S. 34]

Ziele des EU-Kodex für elektronische Kommunikation (EECC)

Bisher zielt der EU-Kodex für elektronische Kommunikation [EECC, Richtlinie (EU) 2018/1972] auf die Förderung der Konnektivität, auf den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Förderung des Wettbewerbs, die Stärkung des Binnenmarkts und die Förderung der Interessen der Endnutzer. Sie fordert jedoch die zusätzliche Aufnahme der Ziele (1) Nachhaltigkeit, (2) industrielle Wettbewerbsfähigkeit und (3) wirtschaftliche Sicherheit. [S. 25]

► Abschaltung von Kupfernetzen

 Die Kommission will zur Unterstützung der Migration zu Glasfasernetzen die Festlegung eines Termins für die Abschaltung alter Kupfernetze prüfen. Ihr schwebt eine Abschaltung bis 2028 für 80% der Kunden vor. Die restlichen 20% sollen dann bis 2030 folgen. [S. 32]

► (A)Symmetrische Netzzugangsregulierung

- Die Kommission prüft ein grundsätzliches Auslaufen der sektorspezifischen Vorabregulierung und einen Übergang zu einem System der reinen ex-post-Kontrolle unter Anwendung des Wettbewerbsrechts. Sie will jedoch die Vorabregulierung, sofern erforderlich, in begrenzter Form in definierten, separaten geografischen Märkten weiterhin ermöglichen. [S. 33]
- Nationale Regulierungsbehörden sollen bei einem beharrlichen Marktversagen, unter Anwendung des Drei-Kriterien-Tests mit Beweislastumkehr, in geographisch begrenzten Märkten, und sofern eine



symmetrische und harmonisierte Vorabregulierung nicht ausreicht auch weiterhin auf eine Vorabregulierung zurückgreifen können. Sie kann durch symmetrische Zugangsverpflichtungen für den Zugang zu Tiefbauinfrastrukturen ergänzt oder ersetzt werden. [S. 34]

 Die Kommission prüft für das künftige reine Glasfaserumfeld die Einführung eines Instrumentariums zur Regulierung des Netzzugangs auf EU-Ebene [S. 33].

► Transit- und Peering-Vereinbarungen

– Die Kommission will prüfen, ob für den Abschluss von Transit- und Peering-Vereinbarungen zwischen Anbietern von Inhaltsanwendungen (Content Application Provider, CAP) und Internet-Diensteanbietern (Internet Service Provider, ISP) konkrete Zeitrahmen vorgegeben und Streitbeilegungsverfahren bei Missachtung der jeweiligen Zeitrahmen eingeführt werden sollten. Bei der Streitbeilegung könnten die nationalen Regulierungsbehörden oder – bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingeschaltet werden. [S. 26]

► Zulassung von Anbietern von Kernnetzen und Kernnetzdiensten

Bei Anwendung des "Herkunftslandprinzip" gelten die Rechtsvorschriften des Niederlassungsmitgliedstaates. Greift dieses Prinzip, müssen Unternehmen, die ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten anbieten, die dortigen Rechtsvorschriften nicht zusätzlich einhalten. Die Kommission will prüfen, ob das "Herkunftslandprinzip" künftig auch bei der Zulassung von Betreibern von Kernnetzen und Anbietern von Kernnetzdiensten Anwendung finden sollte. [S. 27]

► Funkfrequenzpolitik

- Die Kommission prüft die gesetzliche Festlegung eines konkreten Fahrplans für die Einführung von 6G, damit der 6G-Mobilfunkstandard in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig ausgerollt wird [S. 28].
- Die Kommission will die Effizienz der Frequenznutzung durch strenge Voraussetzungen für die Nutzung von Rechten, inklusive der Anwendung des Grundsatzes "use it or lose it", und einer verstärkten gemeinsamen und flexiblen Nutzung von Frequenzen steigern [S. 29].
- Die Kommission will im Hinblick auf die Einführung künftiger drahtloser Kommunikationstechnologien bezüglich der Versteigerungen von Frequenzen für eine bessere Koordinierung bei den Zeitplänen, Auswahlkriterien, Nutzungsbedingungen und Rechten für Frequenzen, einschließlich ihrer Dauer, sorgen [S. 29].
- Die Kommission prüft eine koordinierte Frequenzauswahl und -genehmigung auf EU-Ebene im Hinblick auf den Satellitensektor [S. 30].
- Die Kommission will die finanziellen Lasten für Auktionsteilnehmer bei künftigen Frequenzauktionen senken. Bei den Auktionsverfahren soll der Faktor der Förderung des Infrastrukturausbaus stärker Berücksichtigung finden. [S. 30]

► Nachhaltige digitale Transformation

- Die Kommission prüft die Einführung von Transparenzmaßnahmen für Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste bezüglich ihres ökologischen Fußabdrucks, von EU-Indikatoren zur Messung des ökologischen Fußabdrucks dieser Dienste, und von einem EU-Verhaltenskodex zur Nachhaltigkeit elektronischer Kommunikationsnetze [S. 35].
- Die Kommission will mittels der grüne Taxonomie [(EU) 2020/852] Investitionen in umweltfreundliche IKT ("grüne IKT") sowie die Umweltfreundlichkeit anderer Sektoren ("IKT für die Umwelt") anregen [S. 35].

► Sichere und resiliente digitale Infrastrukturen

- Fortschritte in der Quanteninformatik bergen Risiken für die derzeit existierenden Methoden zur Verschlüsselung. Die Kommission setzt sich für koordinierte Anstrengungen auf EU-Ebene für den Übergang zur Post-Quantum-Kryptografie (PQC) als vielversprechenden, softwarebasierten Ansatz ein. [S. 37 und 38]
- Die Kommission prüft die Etablierung eines EU-Governance-Rahmens zu Unterwasserkabelinfrastrukturen.
 Dieses soll u.a. eine Aktualisierung der gemeinsam erstellten Prioritätenliste von Kabel-Projekten von Europäischem Interesse (Cable Projects of European Interest, CPEI), Maßnahmen zur Sicherung der Lieferketten und zur Vermeidung der Abhängigkeit von risikoreichen Lieferanten aus Drittländern und den Ausbau von Wartungs- und Reparaturkapazitäten auf EU-Ebene umfassen. [S. 39]

► Ausblick

- Nach der Vorlage des Weißbuchs haben Interessenträger nun bis 30. Juni 2024 Zeit im Rahmen einer Konsultation Stellung zu den zahlreichen Ideen der Kommission zu nehmen.
- Die Ergebnisse dieser Konsultation dürften dann anschließend in die konkrete Gesetzgebung einfließen.
 Mit einer solchen ist angesichts der anstehenden Europawahl im Juni 2024 jedoch frühestens 2025 zu rechnen.